



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0590
	Verantwortlich:	Dez. 3 / Dez. 4
Zukunft des Gehörlosenzentrums		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss/ Sozialausschuss	17.09.2019	9		x	
Gemeinderat	24.09.2019	16	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss und Sozialausschuss das vorgelegte Konzept für die zukünftige Struktur des Gehörlosenzentrums zur Kenntnis und beschließt einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 Euro und einen Tilgungszuschuss von 171.500 Euro. Zur Refinanzierung des Tilgungszuschusses wird die Erbpacht erhöht und der Verein verzichtet bei Heimfall und Beendigung des Erbbaurechts auf eine Entschädigung für die Gebäude. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Neustrukturierung der Vereine bis zum Abschluss der neuen Verträge umgesetzt ist. Eine Erhöhung der laufenden Zuschüsse ist aufgrund der vorgelegten Wirtschaftsplanung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	160.000 € investiv 171.500 € Tilgungszuschuss		22.500 €
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Definition von Gehörlosigkeit

„Aus medizinischer Sicht wird Gehörlosigkeit über den Grad des Hörverlustes definiert:

Die Gehörlosengemeinschaft hingegen, das heißt die Betroffenen selbst, definieren Gehörlosigkeit nicht über fehlendes Hörvermögen und damit über ein Defizit, sondern sprachlich und kulturell. Als „gehörlos“ verstehen sich Gehörlose und Schwerhörige mit und ohne Cochlea-Implantat (CI), die in der Kommunikation die Gebärdensprache bevorzugen.

Aufgrund des erschwerten Erwerbs der gesprochenen Sprache und der in der Pädagogik bis heute vorherrschenden lautsprachgerichteten Erziehung, wird in der Schule häufig keine ausreichende Kompetenz der deutschen Sprache vermittelt. Gehörlose haben daher häufig auch Schwierigkeiten, geschriebene Texte zu verstehen.

Wenn Hörende die Gebärdensprache nicht beherrschen, sind Gehörlose in der Kommunikation zum großen Teil darauf angewiesen, das Gesprochene vom Mund der Kommunikationspartnerin bzw. des -partners „abzulesen“. Dieses „Absehen“ führt häufig zu Missverständnissen, denn nur etwa 30 Prozent des Gesprochenen können abgesehen, 70 Prozent aber müssen erraten werden.

Untereinander verständigen sich Gehörlose in der Regel in der Deutschen Gebärdensprache, einer visuell-gestischen Sprache mit eigener Grammatik. Die Gebärdensprache ermöglicht Gehörlosen im Vergleich zur Lautsprache eine entspannte und verlässliche Kommunikation. Diese Sprache ist aber noch mehr: Sie bildet die Grundlage einer eigenen Sprachgemeinschaft und Kultur.“¹

Das Gehörlosenzentrum Karlsruhe

„Das Gehörlosenzentrum ist die soziale Heimat für hörbehinderte Menschen. Dort finden Vorträge, Workshops und Seminare in allen Themenbereichen statt, die an die Kommunikationsbedürfnissen hörbehinderter Menschen angepasst sind. In dem Gebäude werden auch Zielgruppen gerichtete Fachberatungen für hörbehinderte Menschen durch gebärdensprachkompetente Sozialarbeiter und Familienpädagogen durchgeführt.“²

Im Gehörlosenzentrum gibt es sowohl Angebote des Gehörlosen Sportvereines (GSV) als auch des Stadt- und Kreisverbandes der Hörgeschädigten Karlsruhe e. V. (STV). Der Verein Begegnungsstätte der Hörgeschädigten Karlsruhe e. V. (BdH) fungiert als Trägerverein für das Gebäude und die angrenzenden Sportanlagen. Der Gehörlosenverein Karlsruhe e.V. nutzt die Räumlichkeiten für eigene Angebote.

Das Gehörlosenzentrum ist ein zentraler Anlaufpunkt für Gehörlose und Hörgeschädigte in Karlsruhe und Umgebung mit einem breit aufgestellten Angebot im Bereich Sport und Beratung für Einzelpersonen und Familien.

Das Gehörlosenzentrum ist Begegnungsraum und Anlaufstelle, nicht nur für Gehörlose und Hörgeschädigte, sondern auch für Hörende und fördert seit seiner Entstehung den Kontakt verschiedener Zielgruppen untereinander.

¹ Vgl. Pressemitteilung Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. Februar 2007

² Vgl. Internetseite Stadt- und Kreisverband der Hörgeschädigten Karlsruhe e. V.

Auf dem Gelände des Gehörlosenzentrums befinden sich vielfältige Anlagen, die den Vereinen und anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stehen.

Im Gebäude (auf Erbbaurechtbasis) selbst gibt es Büroräume für die Mitarbeitenden der Beratungsstelle und für den Vorstand sowie zwei wettkampftaugliche Kegelbahnen inklusive Aufenthaltsraum. Eine angrenzende Sporthalle mit Duschen steht zur Verfügung. Im Anbau befindet sich das Familienzentrum des STV, das in mehrere Räume unterteilt ist und für verschiedene Gruppenangebote und Einzelberatungen genutzt werden kann. Das Außengelände (auf Mietbasis) bietet einen Fußballplatz mit Flutlichtanlage.

Das Gehörlosenzentrum ist barrierefrei erreichbar und verfügt über eine behindertengerechte Toilette. Die Anfahrt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich, für die Anfahrt mit dem PKW stehen Parkplätze zur Verfügung.

Aktuelle Situation und Schieflage

Durch verschiedene Entwicklungen, über Jahre hinweg bestehende Unklarheiten und Missverständnisse in der Kommunikation unter den 4 Vereinen und von den Vereinen mit Zuschussgebern, Sparkasse Behörden, etc. sowie den altersbedingten notwendigen Erneuerungen an dem Gebäude, ist das Gehörlosenzentrum in eine finanzielle Schieflage geraten.

Die vier involvierten Vereine konnten dies nicht selbständig auffangen. Diese Entwicklungen haben aber auch verdeutlicht, dass die Vereine mit der Gesamtorganisation und der Verwaltung der Liegenschaft ohne hörende Unterstützung überfordert sind.

Im Frühjahr 2018 hat die Sparkasse Karlsruhe als Gläubigerin zu einem Krisentermin eingeladen, aus dem sich die Rettungsgruppe zum Erhalt des Gehörlosenzentrums gegründet hat. Trotzdem stand das Gehörlosenzentrum vor der Zwangsversteigerung, und den vorhandenen Angeboten und Einrichtungen drohte die Schließung.

Weiteres Vorgehen

Da die Stadt Karlsruhe die Notwendigkeit dieser Einrichtung sieht und einen Erhalt unterstützt, wurden zwischen Verwaltung und der Sparkasse Gespräche geführt. Es wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, der davon ausgeht, dass die Stadt einen Zuschuss zur Tilgung des Darlehens gibt. Die Forderung betrug zum 31.05.2019 257.122 Euro. Die Sparkasse wäre bereit, auf ein Drittel dieser Forderung zu verzichten, den Rest würde die Stadt Karlsruhe als Zuschuss zur Tilgung geben.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

1. Das Erbbaurecht soll vom bisherigen Erbbauberechtigten auf einen neuen Trägerverein (GSV) übertragen werden, der alle bisherigen Vereine überlagert (Anlage 1). In den Beirat sind auch Vertretungen der Stadtverwaltung zu entsenden.
2. Die Stadt stimmt der Übertragung des Erbbaurechts an diesen Verein zu und übt ihr dingliches Vorkaufsrecht nicht aus.
3. Das bisherige Erbbaurecht wird in der Entschädigungsregelung dahingehend geändert, dass sowohl bei Heimfall als auch bei Laufzeitende das Erbbaurecht unentgeltlich auf die

Stadt übertragen wird. Gleichzeitig wird der Erbbauzins erhöht. Dies ist für die Stadt die Refinanzierung des Tilgungszuschusses. Eine Belastung des Erbbaurechts ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

4. Die Sparkasse Karlsruhe, als Grundpfandrechtsgläubigerin, stimmt der Inhaltsänderung des Erbbaurechts mit gleichzeitiger Erteilung der Löschungsbewilligung zu und verpflichtet sich, den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückzunehmen und die Aufhebung des Verfahrens zu beantragen.
5. Die Vereine setzen die geplante Neustrukturierung rechtzeitig vor Abschluss der neuen Verträge um.

Nach längeren Diskussionen und Gesprächen haben sich die derzeitigen Vereine auf Grundlage des Konzeptes des externen Beraters und des Steuerberaters auf einen neuen Trägerverein mit angepasster Struktur geeinigt. Hierzu liegt eine entsprechende Absichtserklärung vor (Anlage 2).

Diese Überlegungen führen dazu, dass der zu gründende Trägerverein (GSV) eine lastenfreie Immobilie im Erbbaurecht hat. Der bisher zu zahlende Erbbauzins in Höhe von 980 € wird auf 11.500 € erhöht (Einbeziehung der Immobilie).

Zur Sanierung der Immobilie müssen dem Trägerverein neben den Zuschüssen aus Sportförderung der Stadt Karlsruhe und des Badischen Sportbundes auch Sonderzuschüsse zur derzeit notwendigen Sanierung gewährt werden (Anlage 3). Diese Art von Sonderzuschüssen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Aufgrund der Rangfolge der Beantragung der investiven Sportförderzuschüsse bei der Stadt Karlsruhe, wäre eine Auszahlung erst im Jahr 2021 denkbar. Da jedoch Maßnahmen dringend erledigt werden müssen, sollte hier, analog Neureut, ein Sonderzuschuss in Höhe des regulären Zuschusses aus der Sportförderung (2x 50.000 €) plus der Höhe des eigentlichen Sonderzuschusses (60.000 €), also insgesamt 160.000 € gewährt werden.

Als wichtige strukturelle organisatorische Maßnahme wird neben dem Berater (maximal bis 2021 in geringem Umfang) ein hörender hauptberuflicher Vereinsmanager im Umfang von 1 VZW ab 01.01.2020 eingesetzt, der sich um sämtliche Belange kümmert, die von den Gehörlosen nur schwer zu bewältigen sind. Dies betrifft insbesondere die Verwaltung der Liegenschaft. Diese Unterstützung ist für 2020-2021 eingeplant und soll danach kostenmäßig vom GSV selbst getragen werden.

Erste Erfolge durch den Einsatz des hörenden Vereinsmanagers und des Beraters sind erzielt worden. Es gibt aus dem räumlichen Umfeld bereits Anfragen zur Nutzung der Räumlichkeiten und Sportanlagen, die ausstehenden Vereinsbeiträge wurden eingezogen und Absprachen mit der Sozialplanung der Stadt sind erfolgt, um inklusive Angebot vor Ort zu etablieren.

Unter diesen Bedingungen besteht aus Sicht der Stadtverwaltung die Chance, dass das Gehörlosenzentrum als wichtiges Zentrum für Integration beibehalten werden kann.

Förderungen 2019 und 2020 (gem. HH Plan) durch die Stadt Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe

Sowohl die Stadt Karlsruhe, als auch der Landkreis Karlsruhe, fördern das Gehörlosenzentrum bzw. die betroffenen Vereine im Rahmen von laufenden Zuschüssen.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe belaufen sich jährlich auf max. 83.500 € für Sportangebote, Personalkosten und Betriebskosten (in diesem Zuschuss ist eine geplante Erhöhung von 10.000 Euro enthalten, die im Rahmen der HH-Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 an den Hauptausschuss zur Genehmigung verwiesen wurde). Der Landkreis Karlsruhe fördert jährlich 46.000 € für Personal und das Familienzentrum.

Zukünftiges Finanzierungsmodell

In den Anlagen 4a und 4b sind die Finanzplanungen für die Jahre 2019 – 2021 dargestellt. Diese sind ambitioniert und müssen durch den neu initiierten Beirat engmaschig überwacht werden.

Hieraus ergibt sich für die Jahre 2019 und 2020 ein Defizit im laufenden Betrieb von jeweils 22.500 €, sowie in 2021 17.000,- €, welche die Stadt und der Landkreis Karlsruhe anteilig tragen sollten. Der Landkreis hat signalisiert, dass er sich eine prozentuale Beteiligung an Personal- und Sachkosten vorstellen könnte. Die Verhandlungen dazu laufen bereits, ein Investitionszuschuss ist seitens des Landkreis Karlsruhe nicht möglich.

Durch den Einsatz eines hörenden Tandems, bestehend aus einem Vereinsmanager und einer Gebärdendolmetscherin, der zusätzlichen Unterstützung eines erfahrenen Beraters und der künftigen Einbeziehung eines Beirates, in dem auch die Stadtverwaltung vertreten ist, wird es wieder möglich sein, Fördermittel (z. B. Aktion Mensch) zu akquirieren und Fördergelder (z. B. aus Landes- und Bundesprogrammen) abzurufen. Dies ist in den letzten Jahren aufgrund der vorherrschenden Situation nicht mehr erfolgt. Vor diesem Hintergrund bietet die dargestellte Finanzplanung eine Perspektive für den neuen Trägerverein.

Folgende Zusatzkosten kommen auf die Stadt zu:

1. Zuschuss zur Tilgung des Darlehens bei der Sparkasse (2/3), das sind 171.500 Euro. 1/3 übernimmt die Sparkasse.
2. (Sonder)Zuschüsse zu den notwendigen Sanierungen in Höhe von insgesamt 160.000 Euro (Anlage 3) verteilt auf ca. 2 Jahre.
3. Erhöhung der bisherigen laufenden Zuschüsse für die Vereine um max. 22.500 Euro zum Ausgleich des Defizits (Anlage 4b).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss und Sozialausschuss das vorgelegte Konzept für die zukünftige Struktur des Gehörlosenzentrums zur Kenntnis und beschließt einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 Euro und einen Tilgungszuschuss von 171.500 Euro. Zur Refinanzierung des Tilgungszuschusses wird die Erbpacht erhöht und der Verein verzichtet bei Heimfall und Beendigung des Erbbaurechts auf eine Entschädigung für die Gebäude. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Neustrukturierung der Vereine bis zum Abschluss der neuen Verträge umgesetzt ist. Eine Erhöhung der laufenden Zuschüsse ist aufgrund der vorgelegten Wirtschaftsplanung notwendig.